

# Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten

Prof. Dr. Mario Fontana

Institut für Baustatik und Konstruktion

ETH Zürich

Experten Tagung „Sicherheit“ – ETH Zürich  
10. Januar 2006



# Die Einführung - Inhalt

- Bauproduktgesetzgebung in der Schweiz
- Kompetenzen Bund - Kantone
- Verhältnis BauPG zur BPR (Bauprodukterichtlinie) der EU
- Überwachung
- Beispiel: Bauproduktgesetzgebung - Auswirkungen auf die Brandschutzvorschriften

# Bauprodukte Gesetzgebung / Organe

- Bauprodukte Gesetz (BauPG) und Verordnung (BauPV) (In Kraft seit 1.1.2001)
- IVTH interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (In Kraft seit 4.2.2003)
- Fachamt : Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
  - Eidg. Bauproduktekommission

# Bauprodukte Gesetzgebung

## Ziele und Abgrenzung

- Abbau von Handelshemmnissen im Bauproduktbereich
- Umsetzung der Bauprodukterichtlinie der EU
- Inverkehrbringen von Bauprodukten
- Wesentliche Anforderungen an Bauprodukte
- Die Anwendung der Bauprodukte ist Sache der Kantone

# Wesentliche Anforderungen an Bauprodukte

Bauprodukte dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, wenn sie brauchbar sind:

- d.h. wenn sie die 6 folgenden wesentlichen Anforderungen erfüllen:
  - mechanische Festigkeit und Standsicherheit
  - Brandschutz
  - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
  - Nutzungssicherheit
  - Schallschutz
  - sparsame und rationelle Energieverwendung
  
- oder wenn sie (Ausnahmeregel für den Binnenmarkt):  
gemäss Artikel 3, Absatz 5, nach den entsprechenden Regeln der Technik hergestellt werden

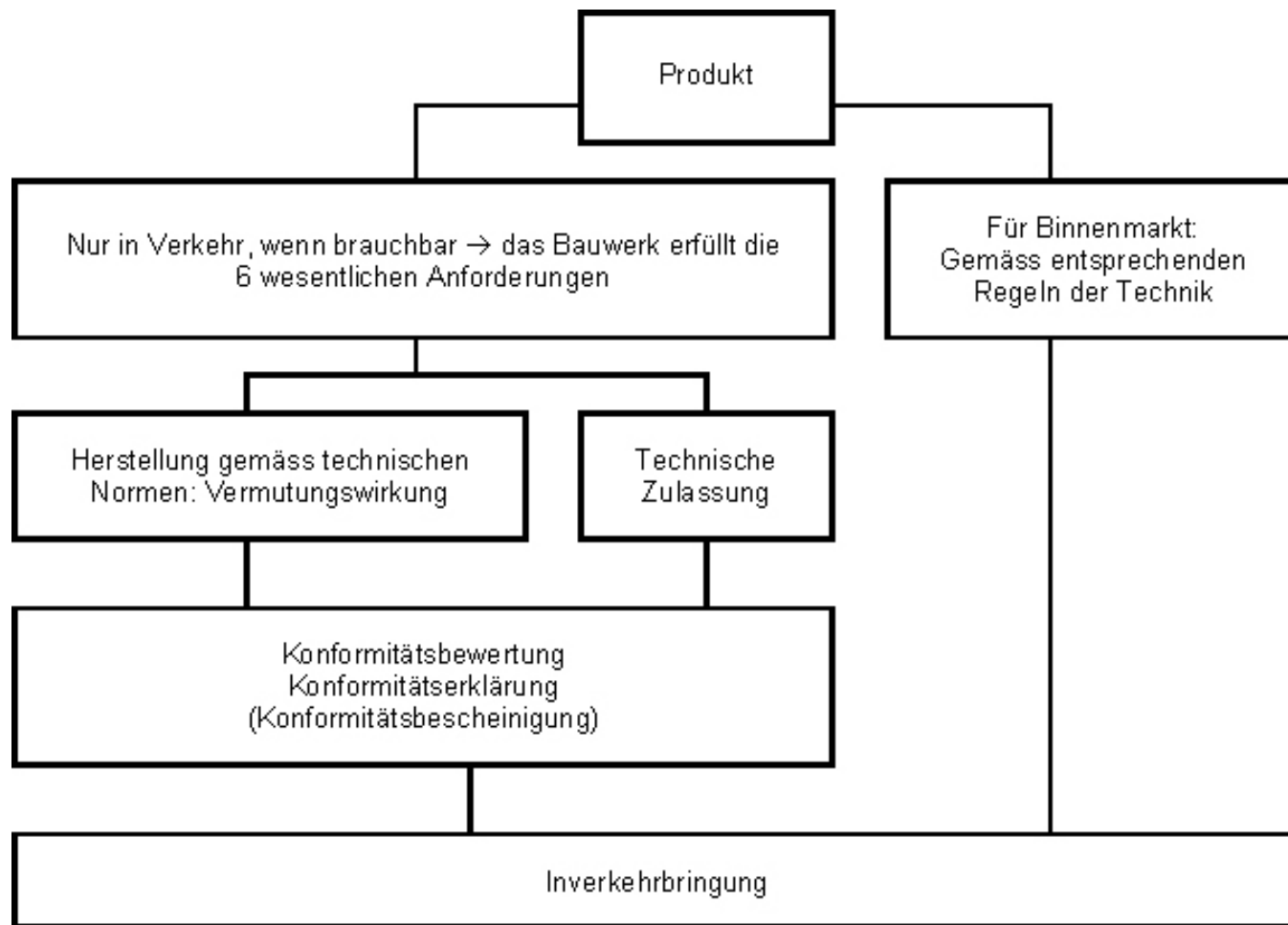
## Bundesrat (Aufgaben):

- Regelung der Einzelheiten der Konformitätsbewertung
- Bezeichnung von Zulassungsstellen (Amtl. Stelle: EMPA);
- Bestellen einer Kommission für Bauprodukte und Festlegung deren Aufgaben und Organe
- Bezeichnung von Kontrollorganen für die nachträgliche Marktüberwachung sowie Beizug von Kantonen, privaten und öffentlichen Stellen für Kontrollaufgaben;
- Festlegung von kostendeckenden Gebühren

## Fachamt BBL (Aufgaben):

- Bezeichnen von technischen Normen;
- Bezeichnung der Bauprodukte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit eine untergeordnete Rolle spielen;
- Kontrolle der Einhaltung des BauPG und der Ausführungsbestimmungen.
- Sekretariat der Bauproduktekommission

# Inverkehrbringen von Bauprodukten





# Konformitätsbewertung (ENs: Anhang ZA)

Bezeichnungen der EU und des CEN	Konformitätsbewertungsverfahren			
	1+ 1	2+ 2	3	4
Gemäss <b>CH-Bauprodukteverordnung (BauPV):</b> Anhang (A), Möglichkeit (M)	Anhang 2	A1: M2	A1: M3	A1: M1
Konformitätserklärung des Herstellers				
Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle				
<b>Aufgaben des Herstellers</b>				
Erstprüfung des Produkts				
Werkseigene Produktionskontrolle				
Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan				

# Konformitätsbewertung

Bezeichnungen der EU und des CEN	Konformitätsbewertungsverfahren					
	1+	1	2+	2	3	4
Gemäss <b>CH-Bauprodukteverordnung (BauPV):</b> Anhang (A), Möglichkeit (M)	Anhang 2		A1: M2	A1: M3	A1: M1	
<b>Aufgaben der Prüfstelle</b>						
Erstprüfung des Produkts						
<b>Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle (Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle)</b>						
Erstprüfung des Produkts						
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle						
Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle						
Stichprobenprüfung von im Werk auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben						
Die Bewertung des Ablaufs muss schriftlich dokumentiert werden						

# Überwachung

- Bauproduktengesetz:
  - 5. Abschnitt: Nachträgliche Kontrollen (Marktüberwachung)
    - Art. 11 Kontrollorgane (Bundesrat bezeichnet Kontrollorgane)
    - Art. 12 Mitwirkungs- und Schweigepflicht (Hersteller: Auskunftspflicht. Kontrollorgane: Schweigepflicht)
    - Art. 13 Datenschutz
- Bauprodukteverordnung:
  - 2. Abschnitt: Nachträgliche Kontrollen (Marktüberwachung)
    - Art. 12 Kontrollorgane
      - Kontrolle der Einhaltung des BauPG und der BauPV beim BBL. Es kann private und öffentliche Stellen beiziehen.
      - Eidg. Zollverwaltung Meldungen über Einfuhr von Bauprodukten
      - Weitere Bundesstellen, welche ebenfalls Bauprodukte kontrollieren koordinieren ihre Tätigkeiten
    - Art. 13 Durchführung der Kontrolle
      - Bei Herstellung, Lagerung, Transport, Baustelle

# Überwachung

- Ziel ist eine schlanke Überwachung:
  - Kein spezieller Handlungsbedarf, da das bisherige System sich offensichtlich bewährt hat
  - Politisch erwünschte Deregulierung und sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln
- Grundsätzlich System der Selbstkontrolle der Hersteller
  - Keine unnötige Belastung für die Hersteller
- Kompatibilität der Marküberwachung in der CH mit jener der EU
  - Verhandlungen für Bauprodukte im bilateralen Abkommen mit EU noch nicht abgeschlossen
  - Marküberwachung im Bereich Bauprodukte ist in der EU z.Z. im Umbruch

# Überwachung

- BBL arbeitet z.Z an Konzept Marktüberwachung z.H. der Bauproduktekommission
- Bericht Arbeitsgruppe „Umsetzung der Bauprodukteerlasse in der Schweiz“:
  - Schlanke Überwachung z.B. durch Selbstüberwachung des Marktes durch Hinweise von Mitbewerbern
- Überwachung der Anwendung durch Baubehörden z.B. Brand Feuerpolizeiliche Abnahme

# Beispiel: Brandschutz

- Die VKF Mustervorschriften 2003
  - Die Vorschriften gliedern sich in die Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutzerläuterungen und Arbeitshilfen. Rasche Anpassung von RL und Erläuterungen.
  - Sie wurden durch das IVTH und die Kantone per 1.1.2005 in Kraft gesetzt
  - VKF Fachkommission Brandschutzvorschriften des IVTH (Seit 10.11.2004)
- Ziele und Massnahmen
  - Anpassung der Brandschutzvorschriften an den Stand der Technik
  - Harmonisierung der Brandschutzvorschriften in der Schweiz
  - Anpassung an des Europäische System und die Bauproduktgesetzgebung und EN Normen.
  - Brandschutzregister wird Anwendungsregister

# Zusammenfassung

- Bei den Bauprodukten muss zwischen Inverkehrbringen (Zuständig Bund) und der Anwendung (Zuständig Kantone – z.B. Baubewilligungen) unterschieden werden.
- Bei der Überwachung der Inverkehrbringung wird eine schlanke Überwachung ohne zusätzlichen Personalaufwand angestrebt. (z.B. Einbezug Zollbehörde; Selbstkontrolle, -überwachung)
- Die Überwachung soll mit jener der EU kompatibel sein
- Bei der Anwendung werden bestehende Organisationen (Bauinspektorate, Feuerpolizei etc.) die Aufgaben übernehmen.